

Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. (NSI)

Prüfungsklausur

Matrikelnummer:

Lehrgänge: VA 2,5-17

Prüfungsfach: Beamtenrecht
Prüfungsbereich: Personalwesen

Prüfungstag: 17.12.2019

Bearbeitungszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: - DVP (nach dem Stand der letzten Ergänzungslieferung) -

Die Prüfungsklausur besteht aus insgesamt 7 Seiten:

- dem Deckblatt mit Aufgabenstellung und Bearbeitungshinweisen (Seiten 1-2)
- dem Sachverhalt (Seite 3) sowie Personalaktenauszügen (Seiten 4-7)

Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

Aufgabe:

Erledigen Sie die Arbeitsaufträge (**Aufgaben 1 bis 3**) des Bürgermeisters (Seite 3).

Allgemeine Bearbeitungshinweise:

1. Bearbeitungszeitpunkt ist der **17.12.2019**.
2. Die Prüfungen sind gutachtlich vorzunehmen.
3. Die Angaben im Sachverhalt entsprechen den Tatsachen. Die geäußerten Rechtsauffassungen treffen nicht unbedingt zu.
4. Die Stadt Bad Münder ist eine kreisangehörige Gemeinde i.S.v. § 14 Abs. 1 S. 1 NKomVG und liegt im Landkreis Hameln-Pyrmont in Niedersachsen.
Der Bürgermeister heißt Herbert Häusler.

Bearbeitungshinweise zu Aufgabe 1:

5. Frau Gerland hat vor dem 01.04.2019 nicht in einem Beamtenverhältnis gestanden.
6. Die Stadtsekretärin ist das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste.
7. Im Rahmen der Prüfung ist der Ernennungsfall nicht festzulegen.
8. Die Ernennung erfolgte formell rechtmäßig in Bezug Zuständigkeit und Verfahren sowie insgesamt materiell rechtmäßig.
9. Zuständig für die Ernennung ist gemäß § 107 Abs. 4 S. 1 NKomVG die Vertretung (hier: Rat) im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten (hier: Bürgermeister).
10. Auf das Wirksamwerden der Ernennung ist nicht einzugehen.

Bearbeitungshinweise zu Aufgabe 2:

11. Im Rahmen der Prüfung ist der Ernennungsfall festzulegen.

12. Die Ernennungen des Herrn Glaubich zum Stadtsekretär-Anwärter sowie Stadtsekretär waren rechtmäßig und wirksam.

Bearbeitungshinweise zu Aufgabe 3:

13. Die Befugnis, über die Ernennungen von Beamtinnen bzw. Beamten zu entscheiden, ist bei der Stadt Bad Münde bis zur Besoldungsgruppe A 7 auf den Verwaltungsausschuss übertragen worden.

14. Im Rahmen der Prüfung ist der Ernennungsfall nicht festzulegen.

15. Anstelle der in der DVP abgedruckten Besoldungsordnung A ist der dieser Klausur beigefügte Auszug aus der Besoldungsordnung A, siehe Seite 7, zu verwenden.

Sachverhalt:

Stadt Bad Münders
Bürgermeister

17.12.2019

Team Personal
im Hause

1. Vermerk:

Diverse Personalangelegenheiten

Gestern fand das turnusmäßig durchzuführende vertrauensvolle Gespräch mit dem Personalrat der Stadt Bad Münders statt. In diesem Gespräch thematisierte die Personalratsvorsitzende verschiedene im Kalenderjahr 2019 vollzogene Personalmaßnahmen im beamtenrechtlichen Bereich.

Es handelt sich dabei um folgende Angelegenheiten:

- Ernennung von Frau Susanne Gerland zur Stadtsekretär-Anwärterin
- Ernennung von Herrn Gerd Glaubich zum Beamten auf Lebenszeit
- Ernennung von Herrn Klaus Greiner zum Stadthauptsekretär

Die Personalratsvorsitzende zweifelte bei allen Ernennungsfällen deren Rechtmäßigkeit an. Ich habe mir daher nach der Sitzung die entsprechenden Personalakten vorlegen lassen. Nach eingehender Prüfung der Ernennungsfälle sind tatsächlich bei mir einige Fragen aufgetaucht, die ich abschließend geklärt wissen möchte. Ich bitte Sie daher folgende **Arbeitsaufträge** zu erledigen.

Aufgabe 1:

40 von 100 Wertungspunkten

Prüfen Sie bitte, ob die zum 01.04.2019 erfolgte Ernennung von Frau Susanne Gerland im Hinblick auf die Form rechtmäßig erfolgte und ob diese wirksam ist. Zeigen Sie ggf. Korrekturmöglichkeiten auf.

Aufgabe 2:

35 von 100 Wertungspunkten

Prüfen Sie bitte die materielle Rechtmäßigkeit der Ernennung von Herrn Glaubich zum Beamten auf Lebenszeit.

Aufgabe 3:

25 von 100 Wertungspunkten

Prüfen Sie bitte, ob die zuständige Stelle über die Ernennung von Herrn Greiner zum Stadthauptsekretär entschieden hat.

Herbert Häusler

(Herbert Häusler)

2. Team Personal zur weiteren Veranlassung

Anlagen zum Vermerk vom 17.12.2019

Auszug aus der Personalakte von Frau Susanne Gerland (Entwurf der Ernennungsurkunde zur Stadtsekretär-Anwärterin)

ENTWURF

Stadt Bad Münder

(WAPPEN)

Hiermit ernenne ich
aufgrund des Ratsbeschlusses vom 25.03.2019

Frau **Susanne Gerland**

geboren am 10.12.1997 in Hildesheim

mit Wirkung vom 01.04.2019

zur Stadtsekretär-Anwärterin

im Dienste der Stadt Bad Münder.

(DIENSTSIEGEL)

Bad Münder, den 28.03.2019

Herbert Häusler

(Bürgermeister)

Das Original der Ernennungsurkunde wurde mir heute persönlich übergeben.

Susanne Gerland 29.03.2019

Auszüge aus der Personalakte von Herrn Gerd Glaubich (Lebenslauf und Beurteilung)

L e b e n s l a u f

Name, Vorname: Glaubich, Gerd
Geburtsdatum: 09.08.1992

Beruflicher Werdegang:
01.08.2009 Ernennung zum Stadtsekretär-Anwärter bei der Stadt Springe
01.08.2009 – 31.07.2011 Vorbereitungsdienst bei der Stadt Springe
01.08.2011 bis 31.07.2016 nicht erwerbstätig
01.08.2016 Ernennung zum Stadtsekretär (Beamtenverhältnis auf Probe); Übertragung eines Dienstpostens (Besoldungsgruppe A 6) im Team Ordnung der Stadt Bad Münde
01.02.2018 Übertragung eines Dienstpostens (Besoldungsgruppe A 6) im Team Soziales der Stadt Bad Münde
09.07.2019 Durchführung der amtsärztlichen Untersuchung / Ergebnis: „Es sprechen aus ärztlicher Sicht keine Gründe gegen die beabsichtigte Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit“
01.08.2019 Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bei der Stadt Bad Münde

Stadt Bad Münde <u>Zusammenfassende B E U R T E I L U N G</u>	
Name, Vorname:	Glaubich, Gerd
Geburtsdatum:	09.08.1992
Amtsbezeichnung:	Stadtsekretär
Organisationseinheit:	Team Soziales
Anlass der Beurteilung:	Anlassbeurteilung / Ablauf der Probezeit
Datum der Beurteilung:	10.07.2019
Beurteilungszeitraum:	01.08.2016 bis heute

Bewertung der Leistungsmerkmale:

(Stufe 5) = hervorragend
(Stufe 4) = deutlich übertroffen
(Stufe 3) = übertroffen
(Stufe 2) = erfüllt
(Stufe 1) = (noch) nicht erfüllt

...

Gesamtbewertung:	Die Leistungen von Herrn Glaubich übertreffen die Anforderungen deutlich. (Stufe 4)
Bewährung in Probezeit:	erfolgt

<i>Gerd Glaubich</i> Unterschrift des Beurteilten	<i>StAR Ahlers</i> Unterschrift des Erstbeurteilers	<i>StOAR Pauli</i> Unterschrift des Zweitbeurteilers
--	--	---

Stadt Bad Mündler
Der Bürgermeister
10-01-00

02.07.2019

BESCHLUSSVORLAGE

für die Sitzung des Verwaltungsausschusses am 11.07.2019

Beschlussvorschlag:

Herr **Klaus Greiner** wird mit Wirkung vom 01.08.2019 zum Stadthauptsekretär ernannt.

Begründung:

(Hinweis: Die Beschlussvorlage enthielt eine ausreichende Begründung.)

Herbert Häusler

(Häusler)

Abstimmungsergebnis vom 11.07.2019:

(Ergebnis wurde durch den Sitzungsdienst nachgetragen)

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Auszug aus der Anlage 1 zum NBesG (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3, § 24 Abs. 4 sowie den §§ 37 und 39)

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 8

Abteilungsschwester, Abteilungspfleger

Deichvögtin, Deichvogt

Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher

Hafenmeisterin, Hafenmeister

Hauptsattelmeisterin, Hauptsattelmeister

Hauptsekretärin, Hauptsekretär

...



Lösungshinweise und Bewertungsvorschlag	erreichbare Pkte.	1. Bew.	2. Bew.	Vors.
<p>Aufgabe 1: Prüfen Sie bitte gutachtlich, ob die zum 01.04.2019 erfolgte Ernennung von Frau Gerland zur Stadtinspektor-Anwärterin im Hinblick auf die Form rechtmäßig und ob die Ernennung wirksam ist. Zeigen Sie ggf. Korrekturmöglichkeiten auf.</p>				
<p><u>Form</u> – es ist auf folgende Punkte einzugehen (+)</p>	40			
<p>- <u>Erkennbarkeit der erlassenden Behörde, § 37 III 1 VwVfG</u> (+) Die Stadt Bad Münde als erlassende Behörde ist aus der Ernennungsurkunde erkennbar.</p>	2			
<p>- <u>Text, § 8 II 2 Nr. 1 BeamtStG</u> (-) Bei Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf → Aus BA-Hinweis 6 kann entnommen werden, dass Frau G. vor der Ernennung zur Stadtinspektor-Anwärterin noch in keinem Beamtenverhältnis gestanden hat, folglich auch zum Ernennungszeitpunkt 01.04.2019, und somit die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig war. Da Beamte im Vorbereitungsdienst nach § 2 APVO-AD-VerwD die Bezeichnung Anwärter führen, wird damit ein Beamtenverhältnis auf Widerruf gem. § 4 IV a BeamtStG begründet, denn dieses wird zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes eingegangen. Daher müssen nach § 8 II 2 Nr. 1 BeamtStG die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf“ in der Urkunde enthalten sein.</p> <p><i>Hinweis: Sollte an dieser Stelle eine Herleitung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf über § 2 APVO-AD-VerwD, § 17 I 2 NLVO und nicht über die Ernennungsurkunde erfolgen, so ist dies ebenso gut vertretbar.</i></p> <p>Diese Worte sind allesamt nicht in der Ernennungsurkunde enthalten. Insoweit ist die Ernennung also formell rechtswidrig.</p>	10			
<p>- <u>Unterzeichnung, § 86 II NKomVG</u> (+) Der Text der Ernennungsurkunde – „Hiermit ernenne ich ...“ - beinhaltet eine verpflichtende Erklärung, da dadurch die Stadt Bad Münde verpflichtet wird, G. zur Beamtin zu ernennen > somit ist die durch Bürgermeister Häusler am 28.03.2019 (HVB= Bürgermeister, §§ 14 I, 7 I, II Nr. 1 NKomVG) erfolgte eigenhändige handschriftliche Unterzeichnung dieser verpflichtenden Erklärung eine n. § 86 II NKomVG zulässige Form der Unterzeichnung.</p>	10			
<p>Zwischenergebnis Die Ernennung wäre aufgrund des Textfehlers rechtswidrig und damit insgesamt formell rechtswidrig</p>	1			
<p>(Un-) Wirksamkeit Die Ernennung ist aufgrund des Textfehlers nach § 11 I Nr. 1 BeamtStG nichtig, weil die Ernennung nicht der in § 8 II BeamtStG vorgeschriebenen Form entspricht (s.o.).</p>	5			
<p>Korrekturmöglichkeiten Nach § 11 II Nr. 1 BeamtStG ist die Ernennung aber von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Fall des § 11 I Nr. 1 BeamtStG vorliegt (+) s.o. - aus der Urkunde eindeutig hervorgeht, welches BV begründet werden sollte, (+) Stadtinspektor-Anwärterin = Beamtenverhältnis auf Widerruf, s.o. und damit Fall der Begründung eines BV auf Widerruf (s.o.). - für das die sonstigen Voraussetzungen (außer dem Texterfordernis) vorliegen (+) s. BH Nr. 6 	10			

Lösungshinweise und Bewertungsvorschlag	erreichbare Pkte.	1. Bew.	2. Bew.	Vors.
<p>- und die für die Ernennung zuständige Stelle die Wirksamkeit schriftlich bestätigt. > zuständige Stelle (s. BH Nr. 5), hier Vertretung (= Rat) i. E. m. HVB = BGM (s.o.) die Ernennung schriftlich bestätigt, ist die Ernennung von Anfang an als wirksam anzusehen, hier also ab 01.04.2019.</p> <p>Gesamtergebnis: Wenn die zuständige Stelle die Wirksamkeit schriftlich bestätigt, wäre die Ernennung von Anfang an [hier ab 01.04.2019] als wirksam anzusehen.</p>	2			
<p>Aufgabe 2: Prüfen Sie die <u>materielle</u> Rechtmäßigkeit der Ernennung von Herrn Glaubich (G.) zum Beamten auf Lebenszeit.</p>				
<p>Ernennungsfall? Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art nach § 8 I Nr. 2 BeamtStG > Umwandlung Beamtenverhältnis auf Probe (siehe Lebenslauf) gemäß § 4 III a) BeamtStG in Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (siehe Lebenslauf) gemäß § 4 I 1 BeamtStG.</p> <p><u>B. Rechtmäßigkeit</u> <u>I. Rechtsgrundlagen</u> §§ 9 BeamtStG, 10 NBG, § 10 BeamtStG (vertretbar: die Rechtsgrundlagen lediglich bei der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit zu benennen)</p> <p><u>II. Materielle Rechtmäßigkeit</u> Folgende Teilaspekte der persönlichen Voraussetzungen sind prüfbar: 1. Im Rahmen von § 9 BeamtStG prüfbar: Eignung (Definition erforderlich)? (+) die Person betreffend: - Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung vom 09.07.2019 spricht für gesundheitliche Eignung des G. (siehe Lebenslauf)</p> <p>Fachliche Leistung (Definition erforderlich)? (+) - die Gesamtbewertung der am 10.07.2019 vorgenommenen Beurteilung mit „hervorragende Leistungen“ spricht für die fachliche Leistung des G.</p> <p>Die Ernennung ist insoweit materiell rechtmäßig.</p> <p>2. <u>zu § 10 BeamtStG:</u> <u>Satz 1:</u> Hat sich G. in der Probezeit bewährt? (+) - Beginn der Probezeit, § 19 I NBG: mit wirksamer Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe, 01.08.2016 (siehe Lebenslauf) - Dauer der Probezeit, § 19 II 1 NBG: drei Jahre, da keine Anhaltspunkte für die Anrechnung von Zeiten oder eine Verlängerung der Probezeit. - Ende der Probezeit, also mit Ablauf des 31.07.2019 - Erfolgte die Bewährung? (+) lt. Feststellung in der Beurteilung vom 10.07.2019 hat sich G. während der Probezeit bewährt, § 8 S. 1 NLVO.</p> <p>Die Ernennung ist insoweit materiell rechtmäßig.</p> <p>Ergebnis: Die Ernennung ist insgesamt materiell rechtmäßig.</p>	<p>35</p> <p>4</p> <p>2</p> <p>12</p> <p>15</p> <p>2</p>			

Lösungshinweise und Bewertungsvorschlag		erreichbare Pkte.	1. Bew.	2. Bew.	Vors.
Aufgabe 3: Prüfen Sie, ob die zuständige Stelle über die Ernennung von Herrn Greiner (G.) zum Stadthauptsekretär entschieden hat.					
Nach §§ 8 II NBG, 107 IV 1, 7 I, (14 I), 7 II Nr. 1 NKomVG Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (weitere Ausführungen zur Organbezeichnung und Herleitung über § 8 II NBG notwendig), soweit nicht delegiert. <u>Hier:</u> Rechtmäßig delegiert bis einschließlich Besoldungsgruppe A 7 auf den Verwaltungsausschuss - Delegierung erfolgte lt. BA-Hinweis 10. Verwaltungsausschuss ist nach § 7 I, II Nr.1 NKomVG vom Begriff Hauptausschuss iSd § 107 IV 1 NKomVG.		25 10			
Ernennung zum Stadthauptsekretär über Delegierungsbeschluss abgedeckt? (-) „Stadthauptsekretär“, §§ 5 Abs. 3, 22 Abs. 2 Satz 1 NBesG, BesO A > <u>A 8</u> = „H a u p t s e k r e t ä r“; „Stadthauptsekretär“ > § 22 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 NBesG (Hinweis auf Dienstherrn). Folglich handelt es sich beim Stadthauptsekretär um ein Amt der Besoldungsgruppe A 8.		10			
Folglich wäre der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für die Entscheidung über die Ernennung zuständig gewesen > hier hat der Verwaltungsausschuss lt. Beschlussvorlage vom 02.07.2019 am 11.07.2019 über die Ernennung des G. zum Stadthauptsekretär entschieden.		3			
Ergebnis: Damit hat die unzuständige Stelle entschieden.		2			
Gesamtpunktzahl		100			

Punkte	0 13	26 34 42	50 54 58	62 66 70	74 78 82	86 93
Notenpunkte	0 1	2 3 4	5 6 7	8 9 10	11 12 13	14 15

Punkte-Verteilungstabelle
Basis: 100 Leistungspunkte und 15 Rangpunkte

Leistungspunkte	Rangpunkte (Notenpunkte)	Note	
93 – 100 86 – 92	15 14	1	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
82 – 85 78 – 81 74 – 77	13 12 11	2	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
70 – 73 66 – 69 62 – 65	10 9 8	3	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
58 – 61 54 – 57 50 – 53	7 6 5	4	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
42 – 49 34 – 41 26 – 33	4 3 2	5	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
13 – 25 0 – 12	1 0	6	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können